



Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

PRESSEMITTEILUNG Nr. 79/09

Luxemburg, den 30. September 2009

Presse und Information

Urteile in den Rechtssachen T-161/05, T-168/05, T-174/05, T-175/05
Hoechst GmbH, Arkema SA, Elf Aquitaine SA, Akzo Nobel u. a./Kommission

DAS GERICHT SETZT DIE GEGEN HOECHST WEGEN IHRES WETTBEWERBSWIDRIGEN VERHALTENS AUF DEM MARKT FÜR MONOCHLORESSIGSÄURE VERHÄNGTE GELDBUSSE UM 10 % HERAB

Die Geldbuße gegen Hoechst wird auf 66,63 Mio. Euro herabgesetzt, weil die Kommission das Nichtbestreiten des Sachverhalts nicht gemäß ihrer Mitteilung über Zusammenarbeit gewürdigt hat. Das Gericht erhält jedoch die Geldbußen gegen Akzo Nobel, Elf Aquitaine und Arkema aufrecht.

Mit Entscheidung vom 19. Januar 2005¹ verhängte die Kommission Geldbußen gegen die Akzo Nobel NV und ihre niederländischen und schwedischen Tochtergesellschaften, gegen die Elf Aquitaine SA und ihre Tochtergesellschaft Arkema SA sowie gegen die Hoechst AG wegen Beteiligung an einem Kartell auf dem Markt für Monochloressigsäure. Diese wird als chemisches Zwischenprodukt u. a. zur Herstellung von Reinigungsmitteln, Klebstoffen, Textilersatzstoffen sowie Verdickern benutzt, die in Lebensmitteln, pharmazeutischen Produkten und Kosmetika enthalten sind.

Die Unternehmen hatten sich von 1984 bis 1999 verständigt, um ihre Marktanteile durch ein System der Zuteilung von Quoten und Kunden aufrechtzuerhalten. Ferner tauschten sie Informationen über Preise aus und überprüften in regelmäßigen multilateralen Zusammenkünften die tatsächlichen Absatzmengen und Preisinformationen, um die Umsetzung der Vereinbarungen zu überwachen.

Die Kommission verhängte gegen die betroffenen Unternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 216,91 Mio. Euro. Die Geldbußen gegen den Akzo-Konzern und den Hoechst-Konzern beliefen sich auf 84,38 Mio. Euro bzw. 74,03 Mio. Euro. Elf Aquitaine und Arkema wurden gesamtschuldnerisch mit einer Geldbuße in Höhe von 45 Mio. Euro belegt. Außerdem wurde gegen Arkema eine Einzelgeldbuße in Höhe von 13,50 Mio. Euro festgesetzt.

In Bezug auf Hoechst erinnert das Gericht daran, dass nach der Mitteilung über Zusammenarbeit² der Betrag der Geldbuße herabgesetzt werden kann, wenn das Unternehmen mit der Kommission zusammenarbeitet, u. a. indem es ihr nach Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte mitteilt, dass es den Sachverhalt, auf den die Kommission ihre Einwände stützt, nicht bestreitet. Im vorliegenden Fall hat Hoechst ausdrücklich erklärt, dass sie den von der Kommission dargestellten Sachverhalt nicht bestreite. Das Unternehmen hat mit seiner Erklärung der Kommission bei der Klärung seiner Beteiligung an dem Kartell zwar nicht durch Beibringung von Beweisen, die ihr nicht zur Verfügung standen, geholfen, doch ist das Gericht der Auffassung, dass unter den vorliegenden Umständen die Aufgabe der Kommission durch diese ausdrückliche und eindeutige Erklärung nur erleichtert werden konnte. Folglich **entscheidet das Gericht, dass die Geldbuße um 10 % herabzusetzen ist und setzt den Betrag der gegen Hoechst verhängten Geldbuße auf 66,63 Mio. Euro fest.**

¹ Entscheidung C (2004) 4876 endgültig der Kommission vom 19. Januar 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-1/37.773 – MCAA).

² Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996, C 207, S. 4).

In Bezug auf Akzo Nobel, Elf Aquitaine und Arkema bestätigt das Gericht die Entscheidung der Kommission. Es erinnert u. a. daran, dass die Kommission, sofern alle oder fast alle Anteile an einer Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft gehalten werden, vermuten darf, dass diese auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaft entscheidenden Einfluss ausübt. Zur Entkräftung dieser Vermutung obliegt es der Muttergesellschaft, Beweise beizubringen, die geeignet sind, zu belegen, dass ihre Tochtergesellschaft ihr Vorgehen auf dem Markt autonom bestimmt. Das Gericht entscheidet, dass in den Fällen von Akzo Nobel und Elf Aquitaine diesen die gesamtschuldnerische Haftung für die von ihren jeweiligen Tochtergesellschaften begangenen Zuwiderhandlungen zuzurechnen ist, da sie keine ausreichenden Beweise beigebracht haben.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, gemeinschaftsrechtswidrige Handlungen der Gemeinschaftsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsorganen oder Einzelnen beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Gemeinschaftsorgan hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Kontakt Presse: Dominik Düsterhaus ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*